

2. Zwischen Verkäufer und Bank des Verkäufers. — Der Verkäufer erteilt seiner Bank den Auftrag zum Inkasso, nämlich die Zahlungsaufforderung der Bank des Käufers zu übergeben, den Betrag in Empfang zu nehmen und seinem (des Verkäufers) Konto gutzuschreiben.

3. Zwischen Käufer und Bank des Käufers. Der Käufer gibt seiner Bank den Auftrag, den betreffenden Rechnungsbetrag von seinem Konto abzubuchen und dem Konto des Verkäufers über die Bank des Verkäufers zuzuleiten.

Durch die InkassoVO ist eine bestimmte Form der Tilgung der Geldschuld vorgeschrieben. Der Schuldner hat nicht die freie Wahl, wie er seine Verbindlichkeit erfüllen will, ebenso ist zwischen Käufer und Verkäufer keine Vereinbarung über eine andere Form der Tilgung der Verbindlichkeit zulässig.

Bei den Forderungen, die der Einziehung im RE-Verfahren unterliegen, handelt es sich ausschließlich um solche zivilrechtlicher Art, nicht aber um verwaltungsrechtliche Forderungen.

Nach der Darstellung der sonstigen Begrenzungen und Arten der Forderungen, die dem RE-Verfahren unterliegen, der einzuhaltenden Fristen und Termine und der Voraussetzungen für die Kreditierung wurde die rechtliche Bedeutung des offenen und des stillen Akzepts erörtert.

Ein „offenes“ Akzept kann in der Regel wie ein Anerkenntnis der Forderung gemäß § 208 BGB behandelt werden. Anders ist die Lage, wenn die Frist für das „stille“ Akzept verstrichen ist. Hier kann nicht von einem Anerkenntnis der Forderung im Sinne des § 208 BGB gesprochen werden, weil der Verkäufer sowieso nur einen Teil seiner Einwendungen im Einspruchsverfahren gegenüber dem RE-Verfahren geltend machen kann. Der Ablauf der Frist beim „stillen“ Akzept bedeutet also nicht den Verlust von Einreden oder Einwendungen in einem Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht. Solche Einwendungen können zu einer Rückforderung des abgebuchten Betrages führen.

Bei der Behandlung des im RE-Verfahren möglichen Einspruchs machte der Referent auf den Unterschied zwischen der Prüfung der Einspruchsgründe im RE-Verfahren und im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht aufmerksam. Im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht gilt es, die objektive Wahrheit zu erforschen. Im RE-Verfahren jedoch muß man sich mit der Schlüssigkeitsprüfung begnügen. Es wird in diesem Einspruchsverfahren geprüft, ob die vom Käufer vorgebrachten Gründe die Leistungsverweigerung rechtfertigen. Es wird also unterstellt, daß die geltend gemachten Gründe die reine und volle Wahrheit darstellen. Solche Gründe dürfen sich aber nur auf den Liefervertrag stützen. Da im RE-Verfahren der Gegenwart von Warenlieferungen oder Leistungen eingezogen werden soll, scheidet die Einziehung einer Schadenersatzforderung im RE-Verfahren aus. Gründe, die im RE-Verfahren nicht geltend gemacht werden dürfen, können im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht vorgebracht werden. Das „stille“ Akzept oder die Ablehnung des Einspruchs im RE-Verfahren bedeutet nicht, daß der Käufer die eingezogene Forderung anerkennt oder daß ihm die Geltendmachung von Einwendungen im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht abgeschnitten wird. Das Staatliche Vertragsgericht ist durch die Entscheidung im RE-Einspruchsverfahren nicht präjudiziert.

Es kann der Fall eintreten, daß auf dem Konto des Käufers genügend Mittel vorhanden sind, um die Abbuchung des akzeptierten Betrages zu ermöglichen, daß aber infolge einer Verzögerung durch das Bankinstitut die Abbuchung nicht erfolgte. Dem Käufer werden dann vom Verkäufer Verzugszinsen berechnet, obwohl der Käufer alles getan hat, um die Abbuchung zu ermöglichen, sein Konto auch ein genügendes Guthaben auswies. Der Verkäufer kann nicht fristgemäß über den Eingang des RE-Betrages verfügen, muß seinerseits die Bezahlung von Rechnungen unterlassen, es werden ihm Verzugszinsen berechnet, zumindest aber erhöht sich der Zinssatz des in Anspruch genommenen RE-Kredits. Es ist ihm also ein Schaden entstanden, den die Bank des Käufers verursacht hat.

Hier entsteht die Frage, ob es sich bei dem Tätigwerden der Deutschen Notenbank um einen Verwaltungsakt oder um ein Zivilrechts-Geschäft handelt. Die

Deutsche Notenbank hat als Verwaltungsorgan die Aufgabe der Lenkung und Kontrolle der Plandurchführung auf dem Gebiet der Produktion und der Zirkulation. Sie hat diese Aufgabe mit Hilfe der Mark der Deutschen Notenbank zu lösen. Zugleich ist die Deutsche Notenbank aber auch Wirtschaftsorgan, insbesondere bei der Durchführung von Verrechnungsgeschäften. Das Verhältnis der Deutschen Notenbank zum volkseigenen Betrieb ist ein ziviles Rechtsverhältnis. Dieses Zivilrechtsverhältnis enthält aber auch verwaltungsrechtliche Elemente, die durch die Kontrolle der Zirkulation, die der Deutschen Notenbank obliegt, bedingt sind.

Bereits in der Anordnung der früheren Deutschen Wirtschaftskommission vom 7. Juli 1948 wurden die Betriebe verpflichtet, bei den Kreditinstituten Konten zu unterhalten. Dies bedeutet zunächst eine verwaltungsrechtliche Pflicht gegenüber den Verwaltungsorganen, zugleich entstanden mit der Errichtung der Konten aber auch zivilrechtliche Beziehungen zwischen den Partnern.¹⁾ Es bestehen also folgende Rechtsverhältnisse:

1. Inkassoauftrag des Verkäufers an seine Bank. — Daraus entsteht die Verpflichtung der Bank zur Weiterleitung der Zahlungsaufforderung an die Bank des Käufers, weiter die Verpflichtung zur Entgegennahme der Überweisung und Zubuchung auf dem Konto des Verkäufers (Zivilrechtsverhältnis).

2. Die Beteiligung der Bank des Käufers am RE-Verfahren. — Hier handelt es sich vorwiegend um ein verwaltungsrechtliches Verhältnis (a bis c), aber mit einem zivilrechtlichen Element (d). Im einzelnen bestehen die Pflichten der Bank des Käufers aus folgenden:

- a) Weiterleitung der Zahlungsaufforderung.
- b) Prüfung eines eventuellen Einspruchs.
- c) Weiterleitung der „Nichtbezahltanzeige“ an die Bank des Verkäufers.
- d) Abbuchung und Überweisung an die Bank des Verkäufers (Zivilrechtsverhältnis).

Auf diesem Gebiet haben wir, soweit es sich um Zivilrechtsverhältnisse handelt, noch nicht die volle Ausbildung zivilrechtlicher Formen, d. h. den Abschluß von Verträgen mit Bestimmungen über Vertragsstrafen. — Bei Verletzung der zivilrechtlichen Pflicht entsteht eine Schadensersatzpflicht gemäß BGB in unmittelbarer oder analoger Anwendung.²⁾

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bankinstitut und Kontoinhaber ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig, wenn die Lieferung auf der Grundlage von Volkseigentum oder gesellschaftlichem Eigentum erfolgte.³⁾ Es handelt sich bei solchen Streitigkeiten aber nicht um Warenlieferungen oder Leistungen im Sinne der VertragsVO, so daß die Streitigkeiten in entsprechender Anwendung des BGB und HGB zu entscheiden sind.

Wie ist nun die Rechtslage, wenn der Käufer still oder offen akzeptierte, auf seinem Konto der Betrag für die Abbuchung vorhanden war, seine Bank aber dies versäumte? Dies ist möglich, wenn entweder die Bank des Käufers gar nichts tat oder versehentlich eine „Nichtbezahltanzeige“ an die Bank des Verkäufers schickte. Im ersten Falle wird die Bank des Verkäufers nach einiger Zeit bei der Bank des Käufers nachfragen. Inzwischen ist noch keine Umbuchung auf das Konto mit höherem Zinsfuß erfolgt; dies geschieht aber mit rückwirkender Kraft. Im zweiten Falle hat der Verkäufer sofort höhere Zinsen zu bezahlen, und es entsteht ihm damit ein Schaden.

Nach den geltenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 1953 war bei schuldhaftem Zahlungsverzug des

¹⁾ In diesem Zusammenhang wird auf die Veröffentlichung von S. J. Schkudin, „Die Rechtsverhältnisse im Kredit- und Verrechnungsverkehr in der Sowjetunion“, Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1952, bzw. „Sowjetisches Zivilrecht“, Deutscher Zentralverlag, Berlin 1953, Bd. II, Kap. XIII, verwiesen; vgl. auch Such, „Über die Rechtsnatur der Kreditverhältnisse und die Haftung der staatlichen Banken“ in NJ 1953 S. 397 ff. und Rüdiger, „Rechtsprobleme des RE-Verfahrens“, NJ 1953 S. 677.

²⁾ vgl. Such in NJ 1953 S. 397 ff.

³⁾ vgl. gemeinsame Rundverfügung des Ministers der Justiz und des Staatlichen Vertragsgerichts vom 7. August 1953. (Verfügungen und Mitteilungen 1953 des Ministeriums der Justiz Nr. 15).